

N i e d e r s c h r i f t

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens

am 22./23.02.2005

	Seite
1. Anpassung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Realisierung eines neuen Quittungs-Datensatzes für die Datenübermittlung „Anforderung einer Stammsatzauskunft durch die Krankenkassen bei den Rentenversicherungsträgern“	3
2. Änderung der Anlage 2 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Anpassung der Beschreibung zur Personengruppe 103 aufgrund der Änderungen des Altersteilzeitgesetzes	5
3. Änderung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Aktualisierung oder Wegfall der Länderkennzeichen	7
4. Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	9
5. Änderung der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Zulassung der Beitragsgruppe „1“ zur Rentenversicherung für Personengruppe 143	13
6. Gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Aufnahme einer Übersicht über die DEÜV-Datenannahmestellen der Spitzenverbände der Krankenkassen als neue Anlage 17 zum Rundschreiben	15
7. Änderungen der Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/ Kommunen – DÜBAK)	17

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 22./23.02.2005

1. Anpassung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Realisierung eines neuen Quittungs-Datensatzes für die Datenübermittlung „Anforderung einer Stammsatzauskunft durch die Krankenkassen bei den Rentenversicherungsträgern“
-

- 316.0 -

Bei Einführung der bundeseinheitlichen Krankenversicherungsnummer können die Krankenkassen für alle Personen, für die eine Krankenversicherungsnummer benötigt wird, einen Bestandsabgleich in Form einer Stammsatzauskunft bei den Rentenversicherungsträgern durchführen. Für diese Stammsatzauskunft wird ein eigenes Verfahrenskennzeichen „KVNR“ eingeführt. Für die Datenübermittlung der Anforderungssätze der Krankenkassen zur Stammsatzauskunft sowie der Rückmeldungen der Stammsatzauskunft durch die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) wird ein eigener Quittungsdatensatz (DBQV) realisiert.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen, den Abschnitt 3.5 - Vollzähligkeitskontrolle und Bestätigung der Datenannahme und -verarbeitung - im gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ um die Beschreibung des Quittungsdatensatzes DBQV zu ergänzen (vgl. Anlage 1).

Gleichzeitig ist im Abschnitt 3.1.1.8 - Prüfverfahren zu Versicherungsnummern - die Aussage zu den im Datenbaustein DBGB (Geburtsangaben) mindestens anzugebenden Feldern um das Feld „Geschlecht“ zu ergänzen (vgl. Anlage 2). Diese Aussage fehlte bisher in der Dokumentation.

Anlagen

3.3 Prüfung der Datensätze

Die DSRV und die Deutsche Rentenversicherung Bund prüfen die Datensätze nach den gleichen Kriterien wie die Einzugsstellen (siehe Anlage 9, zusätzliche Prüfungen ergeben sich aus der Anlage 10).

Die Einzugsstellen unterstützen die Rentenversicherungsträger bei der Berichtigung von Versicherungskonten, die falsche Angaben zu den Vergabedaten enthalten.

Soweit eine Berichtigung solcher Fälle im maschinellen Verfahren nicht möglich ist, übersenden die Einzugsstellen der DSRV nach Prüfung des Sachverhaltes die Fehlerprotokolle mit einem entsprechenden Vermerk. Die DSRV leitet die Fehlerprotokolle mit den Stammsatzausdrucken an die zuständigen Rentenversicherungsträger weiter. Diese ändern gegebenenfalls die Stammsätze und übermitteln die Rückmeldung der Versicherungsnummern an die Einzugsstellen.

Bestätigt sich der Fehler nach Prüfung durch die Einzugsstellen, ist erneut ein Datensatz nach Berichtigung/Ergänzung der Vergabedaten maschinell abzusetzen.

3.4 Weiterleitung der Daten durch die DSRV

Die DSRV leitet die eingegangenen fehlerfreien Datensätze an die zuständigen Rentenversicherungsträger weiter. Die Rentenversicherungsträger speichern die ihnen übermittelten Daten in den Versicherungskonten ihrer Versicherten.

Die für die Bundesagentur für Arbeit bestimmten Datensätze (DSME und DSAE) werden nach Aktualisierung der Felder Betriebsnummer des Absenders (BBNRAB), Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP) sowie des Zeitstempels (ED) an diese weitergeleitet.

3.5 Vollzähligkeitskontrolle und Bestätigung der Datenannahme und -verarbeitung

Bei der Verarbeitung von Dateien mit Meldungen ist festzustellen, ob die angelieferten Datensätze vollzählig eingegeben und nach der Prüfung vollzählig in die für die Weiterleitung bestimmten Dateien bzw. in die Versicherungskonten übernommen worden sind. Differenzen sind unverzüglich aufzuklären.

Zur Bestätigung der vollständigen Verarbeitung wird je Sendung der Bestätigungsdatensatz DSQU einschließlich der Datenbausteine DBQD, DBQK und/oder DBQV erstellt. Die Prüfung der Bestätigungsdatensätze erfolgt ausschließlich anwenderspezifisch.

Nach der Verarbeitung von Dateien ist diese für jedes einzelne gemeldete Verfahren (DEÜV, KVdR und KVNR) mit dem Quittungsdatensatz (DSQU) zu bestätigen. Die Bestätigung kann in einem oder mehreren Quittungssätzen erfolgen, wobei für jedes Verfahren ein entsprechender Quittungsdatenbaustein (DBQD, DBQK und/oder DBQV) zu erstellen ist. Für die KVdR-Daten kann eine Quittung erstellt werden, ist aber nicht zwingend notwendig. in denen sowohl DEÜV-, KVdR- und KVNR-Datensätze enthalten sind, können entweder getrennte Datensätze DSQU mit dem jeweiligen Datenbaustein DBQD für DEÜV-Daten, DBQK für das

~~KVdR-Meldeverfahren und DBQV für das Krankenversicherer Nummernverfahren oder ein Datensatz DSQU mit allen Datenbausteinen für die zu quittierenden Daten erstellt werden. Eine Erstellung des Datenbausteins DBQK muss jedoch nicht erfolgen.~~ Die Erstellung der Datenbausteine erfolgt in Abhängigkeit der Angaben in der Schalterleiste (Stellen 171 bis 173 im Datensatz DSQU).

Datensätze DSQU können nach dem Vorlaufsatz und vor dem Nachlaufsatz an jeder beliebigen Stelle auf der Datei positioniert sein. Bestätigungsdatensätze können mehrfach in einer Datei enthalten sein, wenn die Quittierung mehrerer Dateien noch aussteht. Bei der Ermittlung der Anzahl der Datensätze ist der DSQU als Datensatz zu zählen.

3.6 Fehlerbehandlung

Fehlerhafte Datensätze (DSME) werden nach Aktualisierung der Felder

- Betriebsnummer des Absenders (BBNRAB),
- Betriebsnummer des Empfängers (BBNREP),
- Zeitstempel (ED),
- Fehlerkennzeichen (FEKZ),
- Fehleranzahl (FEAN) sowie
- Erweiterung um die entsprechenden Datenbausteine DBFE-Fehler

an den über die ursprüngliche Betriebsnummer des Absenders (BBNRAB) erkennbaren Absender zurückgesandt.

Die Fehlermeldung besteht aus einer siebenstelligen Fehlernummer mit angehängtem Fehlertext.

Die Einzugsstellen übermitteln die richtigen Datensätzen anstelle der als fehlerhaft abgewiesenen Datensätze.

3.7 Aufklärung von Unstimmigkeiten im Konto des Versicherten

Werden bei der Aufnahme von Daten in das Konto des Versicherten Unstimmigkeiten festgestellt (z. B. unzulässige Zeitüberschneidungen), hat der zuständige Rentenversicherungsträger - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der zuständigen Einzugsstelle - die Sachaufklärung vorzunehmen.

nicht vorhanden sein.

Die Rückmeldung an die Einzugsstelle erfolgt durch die DSRV mit dem Datensatz DSME (Grund der Abgabe = 99) und dem Datenbaustein DBVR (Abgabegrund = 05). Die Datenbausteine DBNA und DBAN können vorhanden sein. Weitere Datenbausteine sind nicht zulässig. Im Datenbaustein DBVR wird im Feld VSNRZH die ermittelte Versicherungsnummer mitgeteilt. Sofern keine VSNR ermittelt werden kann, enthält das Feld VSNRZH bei Rückantworten „Grundstellung“ (Leerzeichen).

Kann bei der DSRV eine Versicherungsnummer nicht eindeutig gefunden werden, sind durch die meldenden Stellen (Arbeitgeber) die Personaldaten anhand von amtlichen Unterlagen zu überprüfen. Die Einzugsstellen erhalten durch dieses Vorgehen korrekte Datenbestände. Nach Feststellung der genauen Vergabedaten ist erneut ein Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer zu übersenden.

3.1.1.8 Prüfverfahren zu Versicherungsnummern

Die Einzugsstellen können für Fälle, in denen sie Anmeldungen mit Versicherungsnummer annehmen, jedoch noch keinen Bestandsdatensatz haben, vorab eine Stammsatzauskunft bei der DSRV zur Feststellung, ob die für den Versicherten angegebene Versicherungsnummer gültig ist, einholen. Neben dem Datensatz DSME (GD = 99) sind die Datenbausteine DBNA, DBGB, DBAN und DBVR (GDMQ = 80) zu übermitteln. Es ist in jedem Fall zumindest das Geburtsdatum und das Geschlecht -im Datenbaustein DBGB zu beschicken. Können hingegen die Meldedaten nicht übermittelt werden, weil der Einzugsstelle die Versicherungsnummer nicht bekannt ist und werden demzufolge die Daten zur Vergabe einer Versicherungsnummer (Datensatz DSME einschließlich der Datenbausteine DBNA, DBGB, DBAN und DBVR sowie ggf. DBEU) übermittelt, ist das Verfahren zur Ermittlung bzw. Vergabe einer Versicherungsnummer einzuleiten.

Alle eingehenden Anmeldungen mit Versicherungsnummer (Abgabegründe 10 bis 13, 40) werden ohne Prüfung gegen den Bestand bei den Einzugsstellen zwischengespeichert. Diese Anmeldungen werden mit dem GDMQ „80“ im Datenbaustein DBVR an die DSRV gesandt und dort gegen den Stammsatz geprüft. Abhängig vom Ergebnis der Stammsatzprüfung werden folgende Rückmeldungen mit einem Datensatz DSME erstellt:

- Sind die Anfragedaten und der Stammsatz identisch, erhält der Datenbaustein DBVR den GDMQ „81“.
- Ist die Versicherungsnummer im Stammsatz nicht vorhanden, erhält der Datenbaustein DBVR den GDMQ „82“. In diesen Fällen muss immer eine Klärung durch die Sachbearbeitung der Einzugsstellen erfolgen.
- Ist die Versicherungsnummer im Stammsatz still- oder totgelegt, erhält der Datenbaustein DBVR den GDMQ „83“; die Datenbausteine DBNA, DBGB und DBAN werden ggf. aktualisiert. In diesen Fällen muss immer eine Klärung durch die Sachbearbeitung der Einzugsstellen erfolgen.
- Sind die Anfragedaten und der Stammsatz hinsichtlich der Felder FAMILIENNAME, VORNAME, GEBURTSNAME und GEBURTSORT innerhalb gewisser Toleranzgrenzen (Wertigkeit) identisch, erhält der Datenbaustein DBVR den GDMQ „84“; die Datenbausteine DBNA, DBGB und DBAN werden ggf. aktualisiert. In diesen Fällen muss ggf. eine Klärung durch die Sachbearbeitung der Einzugsstellen erfolgen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 22./23.02.2005

2. Änderung der Anlage 2 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Anpassung der Beschreibung zur Personengruppe 103 aufgrund der Änderungen des Altersteilzeitgesetzes
-

- 316.14 -

Das Altersteilzeitgesetz vom 23.07.1996 wurde zwischenzeitlich wiederholt geändert und ergänzt. Die letzte Änderung erfolgte durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848). Insbesondere die Einführung des Regelarbeitsentgelts als neue Berechnungsbasis für den Aufstockungsbetrag sowie die geänderten Regelungen für die Aufstockung machen eine Anpassung der Beschreibung der Personengruppe 103 in der Anlage 2 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ erforderlich.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen die textlichen Änderungen der Anlage 2 ab. Die geänderte Dokumentation (vgl. Anlage) wird in der Nachtragslieferung zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“, Version 2.20, berücksichtigt.

Anlage

Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder arbeitslosenversicherungspflichtig sind sowie Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, sofern sie nicht den nachfolgenden Personengruppen zugeordnet werden können.
102	Auszubildende	<p>Auszubildende sind Personen, die auf Grund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz eine betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen.</p> <p>Berufsausbildung ist die Ausbildung im Rahmen rechtsverbindlicher Ausbildungsrichtlinien für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Darüber hinaus ist Berufsausbildung auch die Ausbildung für einen Beruf, für den es zwar noch keine rechtsverbindlichen Ausbildungsrichtlinien gibt, die vorgesehene Ausbildung jedoch üblich und allgemein anerkannt ist.</p> <p>Sind für die Ausbildung Ausbildungsverträge abgeschlossen und von der zuständigen Stelle oder der Handwerkskammer in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen worden, ist von einer Berufsausbildung auszugehen. Ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nicht abgeschlossen, kommt es auf die tatsächliche Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses und die Umstände des Einzelfalles an.</p> <p>Unbeachtlich für die Annahme einer Berufsausbildung ist, ob die Ausbildung abgeschlossen bzw. ein formeller Abschluss überhaupt vorgeesehen ist.</p> <p>Rentenversicherungspflichtige Praktikanten sind mit dem Personengruppenschlüssel 105 zu melden.</p>
103	Beschäftigte in Altersteilzeit	<p>Beschäftigter in Altersteilzeit ist, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat, nach dem 14.02.1996 auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber, die sich zumindest auf die Zeit bis zu einem Altersrentenan-spruch erstrecken muss, seine Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert hat und versicherungspflichtig im Sinne des SGB III ist (Altersteilzeitarbeit) und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 25 SGB III gestanden hat bzw. Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld II hatte bzw. Versicherungspflicht nach § 26 Abs. 2 SGB III vorlag. Außerdem muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 v.H. dieses Arbeitsentgelts, jedoch mindestens auf 70 v.H. des um die bei dem Arbeitnehmer gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge verminderten bisherigen Arbeitsentgelts aufstocken und für den Arbeitnehmer zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags zahlen, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v.H. des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt aus der Altersteilzeitarbeit entfällt (§§ 2 und 3 Altersteilzeitgesetz).</p> <p>Bei Beginn der Altersteilzeitarbeit seit dem 01.07.2004 muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 v.H. des Regelarbeitsentgelts aufstocken und für den Arbeitnehmer zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Betrags zahlen, der sich aus 80 v.H. des Regelarbeitsentgelts, begrenzt auf 90 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze, ergibt.</p>

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 22./23.02.2005

3. Änderung der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Aktualisierung oder Wegfall der Länderkennzeichen
-

- 316.52 -

Das Länderkennzeichen wurde im DEÜV-Meldeverfahren mit der Intension eingeführt, um bei im Ausland wohnenden Versicherten den (Wohnort-) Staat identifizieren zu können. Dies ist z. B. für Anschreibeaktionen wichtig. Daher wurde bei der Festlegung der Länderkennzeichen für die einzelnen Staaten im Zuge der Einführung der DEÜV folgende Systematik festgelegt:

- a) postalisches Länderkennzeichen (z. B. „CH“ für die Schweiz als Postleitzahlzusatz)
- b) Kfz-Kennzeichen (falls a nicht vorhanden)
- c) fiktives Kennzeichen (falls a und b nicht vorhanden).

Die Unterscheidung „postalisch zugelassen“ bzw. „postalisch nicht zugelassen“ wurde als Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 02./03.03.2004 (Punkt 1 der Niederschrift) aus der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ entfernt, da die Post einen Postleitzahlzusatz nicht mehr wünscht (jetzt: Staatenname in Langform).

In letzter Zeit häufen sich Hinweise der Rentenversicherungsträger an die Bundesagentur für Arbeit (BA), dass die Länderkennzeichen (Kfz-Kennzeichen) bestimmter Staaten in der Anlage 8 nicht mehr aktuell seien.

Beispiele:

- | | | |
|-------------------|-----------------|---------------------------------|
| a) Aserbaidshans: | Anlage 8: „ASE“ | aktuelles Kfz-Kennzeichen: „AZ“ |
| b) Togo: | Anlage 8: „TG“ | aktuelles Kfz-Kennzeichen: „RT“ |

Die BA weist darauf hin, dass eine permanente Aktualisierung des Länderkennzeichens in der Anlage 8, z. B. bei der Änderung einzelner Kfz-Kennzeichen, keinen Gewinn für das Verfahren bringt, sondern durch die notwendige Anpassung in den Beständen zu Mehraufwand

führt. Aus diesem Grund regt die BA an, auf die Unterscheidung „Kfz-Kennzeichen“ bzw. „fiktives Kennzeichen“ zu verzichten.

Darüber hinaus stellt die BA zur Diskussion, bei nächster Gelegenheit das Länderkennzeichen zugunsten des numerischen Staatsangehörigkeitsschlüssels (offizielle Systematik des Statistischen Bundesamts) - auch zur Identifikation des Wohnortstaates bei im Ausland wohnenden Versicherten - aufzugeben. In diesem Fall wäre nur eine Systematik zu pflegen.

Die Besprechungsteilnehmer sprechen sich gegen den Wegfall der Länderkennzeichen aus, da sich hierdurch ein größerer Änderungsaufwand für die Anwendersoftware ergeben und Bestandsumstellungen erforderlich würden. Auch sprechen sie sich gegen Änderungen der Länderkennzeichen im Bestand für die Fälle aus, in denen für ein Land, für das bisher ein fiktives Länderkennzeichen bestand, ein anderslautendes, offizielles Auto-Kennzeichen vergeben wird oder sich ein bereits bestehendes offizielles Autokennzeichen ändert. Bei den im Beispiel aufgeführten Ländern Aserbeidschan und Togo verbleibt es bei den bisher festgelegten fiktiven Länderkennzeichen; sie sind in der Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (vgl. Anlage) grau zu unterlegen.

Anlage

Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen
Afghanistan	afghanisch	423	AFG
Ägypten	ägyptisch	287	ET
Albanien	albanisch	121	AL
Algerien	algerisch	221	DZ
Amerik.-Jungferninseln		399	AJ
Amerik.-Samoa		599	AS
Andorra	andorranisch	123	AND
Angola	angolanisch	223	AGO
Anguilla		395	ANG
Antarktis-Territorium		395	AT
Antigua und Barbuda	antiguanisch	320	ANT
Äquatorialguinea	äquatorialguineisch	274	AQU
Argentinien	argentinisch	323	RA
Armenien	armenisch	422	ARM
Aserbaidschan	aserbeidschanisch	425	ASE
Äthiopien	äthiopisch	225	ETH
Australien, einschl. Kokosinseln, Weihnachtsinsel und Norfolk-Insel	australisch	523	AUS
Bahamas	bahamaisch	324	BS
Bahrain	bahrainisch	424	BRN
Bangladesch	bangladeschisch	460	BD
Barbados	barbadisch	322	BDS
Belgien	belgisch	124	B
Belize	belizisch	330	BH
Benin	beninisch	229	DY
Bermuda		395	BER
Bhutan	bhutanisch	426	BHT
Bolivien	bolivianisch	326	BOL
Bosnien und Herzegowina	bosnisch-herzegowinisch	122	BIH
Botsuana	botsuanisch	227	RB
Brasilien	brasilianisch	327	BR
Brit.-Jungferninseln		395	BJ
Brunei Darussalam	bruneiisch	429	BRU
Bulgarien	bulgarisch	125	BG
Burkina Faso	burkinisch	258	HV
Burundi	burundisch	291	RU

Bei den Länderkennzeichen handelt es sich um:

- a) Kfz-Kennzeichen b) fiktive Kennzeichen

Staat/Gebiet	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Länderkennzeichen
Sierra Leone	sierraleonisch	272	WAL
Simbabwe	simbabwisch	233	ZW
Singapur	singapurisch	474	SGP
Slowakei	slowakisch	155	SK
Slowenien	slowenisch	131	SLO
Somalia	somalisch	273	SP
Spanien	spanisch	161	E
Sri Lanka	srilankisch	431	CL
St. Helena einschl. Ascension		295	HEL
St. Kitts und Nevis	von St. Kitts und Nevis	370	SCN
St. Lucia	lucianisch	366	WL
St. Vincent und die Grenadinen	vincentisch	369	WV
Südafrika	südafrikanisch	263	ZA
Sudan	sudanesisch	276	SUD
Suriname	surinamisch	364	SME
Swasiland	swasiländisch	281	SD
Syrien, Arabische Republik	syrisch	475	SYR
Tadschikistan	tadschikisch	470	TAD
Taiwan	chinesisch	465	RC
Tansania, Vereinigte Republik	tansanisch	282	EAT
Thailand	thailändisch	476	T
Timor-Leste	von Timor-Leste	483	OTI
Togo	togoisch	283	TG
Tokelau-Inseln		599	TOK
Tonga	tongaisch	541	TON
Trinidad und Tobago	von Trinidad und Tobago	371	TT
Tschad	tschadisch	284	CHD
Tschechische Republik	tschechisch	164	CZ
Tunesien	tunesisch	285	TN
Türkei	türkisch	163	TR
Turkmenistan	turkmenisch	471	TUR
Turks- und Caicosinseln		395	TUC
Tuvalu	tuvaluisch	540	TUV
Uganda	ugandisch	286	EAU
Ukraine	ukrainisch	166	UA
Ungarn	ungarisch	165	H
Uruguay	uruguayisch	365	ROU
Usbekistan	usbekisch	477	USB

Bei den Länderkennzeichen handelt es sich um:

a) Kfz-Kennzeichen

b) fiktive Kennzeichen

Stand: 23.02.2005

Anlage 8 Seite 6 von 7

Version 2.20

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 22./23.02.2005

4. Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
-

- 315.522 -

Neben den im Änderungsprotokoll aufgeführten Aktualisierungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ werden von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) die nachfolgend aufgeführten Probleme zur Kernprüfung an die Besprechungsteilnehmer mit der Bitte um Festlegungen herangetragen:

a) Prüfung der E-Mail-Adresse

Bei der Prüfung der E-Mail-Adresse werden DSKO-Datensätze mit E-Mail-Adressen, die Umlaute enthalten, mit der Fehlernummer DSKO610 abgewiesen. Durch Recherchen im Internet wurde festgestellt, dass es in der Praxis auch E-Mail-Adressen mit Umlauten gibt.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die Zulassung von Umlauten in der E-Mail-Adresse. Das gemeinsame Kernprüfprogramm und die Anlage 9 sind entsprechend anzupassen. Der Einsatz des an diese Änderung angepassten gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt zum 01.06.2005.

b) Prüfung des Datenfeldes „VSTR“ im Datensatz DSME bei DEÜV-Meldungen ohne Datenbaustein DBME

Wegen des Wegfalls der Unterscheidungen zwischen Arbeitern und Angestellten, aufgrund der Auswirkungen des Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) ab 01.01.2005, wurde in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13./14.07.2004 (Punkt 7 der Niederschrift)¹⁾ beschlossen, dass der zuständige Rentenversicherungsträger in den Datensätzen DSME/DsAE nicht mehr über die Kennung „Versicherungsträger 0A, 0B, 0C oder 0G“ bestimmt wird. Eine Beschickung dieses Feldes auf dem Übermittlungsweg vom

¹⁾ Nicht veröffentlicht

Arbeitgeber zur Datenannahmestelle (AGDEU) führt nicht zur Abweisung des Datensatzes. Die Krankenkassen versorgen dieses Datenfeld im Datensatz DSME wie bisher in Abhängigkeit vom Inhalt des Beitragsgruppenschlüssels.

In dieser Besprechung (Anlage zu Punkt 2 der Niederschrift) wurde ebenfalls die Fehlerprüfung DBME106 neu eingeführt. ~~Aufgrund dieser Prüfung werden und lässt~~ für Meldezeiträume ab 01.01.2005 die Beitragsgruppen 2, 4 und 6 nicht mehr ~~zugelassen~~. Gleichzeitig ist damit sicher gestellt, dass Meldungen, die einen Datenbaustein DBME enthalten, für Meldezeiträume ab 01.01.2005 nur noch den Versicherungsträger 0A (allgemeine Rentenversicherung) oder 0C (knappschaftliche Rentenversicherung) enthalten können.

~~Keine-Eine~~ Prüfung des Datenfeldes VSTR (Rentenversicherungsträger) ist bisher für alle DEÜV-Meldungen ohne Datenbaustein DBME ~~nicht~~ vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die nachfolgend aufgeführten Abgabegründe:

- 60 Änderung des Namens
- 61 Änderung der Anschrift
- 62 Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten (optional)
- 63 Änderung der Staatsangehörigkeit
- 80 Rückmeldung an die Bundesknappschaft bei Überschneidungen mit geringfügigen Beschäftigungen
- 89 Rückmeldung von Sachverhalten bei Meldungen der Zeiten über unterschiedliche Krankenkassen
- 90 Anforderung eines SV-Ausweises
- 99 Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer (VSNR) und Erinnerung nach Antrag auf Vergabe einer VSNR; Rückmeldung einer VSNR, Mitteilung über die Stilllegung einer VSNR mit Angabe der aktuellen VSNR und Rückmeldung aufgrund der Anfrage nach einer VSNR; Anfrage nach einer VSNR.

Die Besprechungsteilnehmer legen fest, dass bei DEÜV-Meldungen mit den vorstehenden Abgabegründen im Datensatz DSME, Feld VSTR neben der Grundstellung Blank nur die Inhalte 0A oder 0C zugelassen werden. ~~Der Einsatz des geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt zum 01.12.2005.~~

Ebenso betroffen sind die Meldungen über Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten der Leistungsträger an die Rentenversicherungsträger (Datensatz DSAE mit Datenbaustein DBEZ bzw. DBAZ).

Bei Meldungen mit dem Datensatz „DSAE - Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten“ der Leistungsträger an die Rentenversicherungsträger ist zwischen den Datensätzen zu unterscheiden, die einen Datenbaustein DBEZ - Entgeltersatzleistungszeiten oder einen Datenbaustein DBAZ - Anrechnungszeiten enthalten. Meldungen mit Datenbaustein DBEZ - Entgeltersatzleistungszeiten können nur für ein Kalenderjahr abgegeben werden (DBEZ056 = Jahr des Zeitraumbeginns muss gleich dem Jahr des Zeitraumbendes sein).

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die Einführung einer neuen Fehlerprüfung DBEZ043, die sicherstellt, dass für Meldezeiträume ab 01.01.2005 nur der Versicherungsträger (VSTR) 0A oder 0C angegeben wird. Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZ-STORNO = N) für Zeiten ab 01.01.2005 (ZRBG > 31.12.2004) ist nur der Versicherungsträger 0A oder 0C (VSTR im DSAE = 0A oder 0C) zulässig.

Für Meldungen mit dem Datenbaustein DBAZ - Anrechnungszeiten gilt grundsätzlich die gleiche Aussage und die gleiche Prüfung. Allerdings können mit dem Datenbaustein DBAZ - Anrechnungszeiten von den Krankenkassen auch Schulausbildungszeiten mit Art der Zeit (LEAT) 54 gemeldet werden, die vor dem Jahr 2005 beginnen und nach dem Jahr 2004 enden. Bei Übernahme der für den Datenbaustein DBEZ - Entgeltersatzleistungen geltenden Fehlerprüfung, dass Meldungen für Zeiträume ab 01.01.2005 nur noch den VSTR 0A oder 0C enthalten dürfen, würden Schulausbildungszeiten LEAT 54 für Zeiträume, die vor dem 01.01.2005 beginnen und nach dem 31.12.2004 enden, nicht durch diese Prüfung erfasst. Andererseits müssten die meldenden Krankenkassen eine Aufteilung für Zeiten vor dem 01.01.2005 und nach dem 31.12.2004 vornehmen, wenn die Prüfung auch die Meldungen umfassen soll, die die Jahresgrenze 2004/2005 überschreiten. ~~Es ist daher zu entscheiden, welche neue Fehlerprüfung einzuführen ist, damit sicherstellt wird, dass für Meldezeiträume ab 01.01.2005 nur der VSTR 0A oder 0C angegeben wird.~~

Die Besprechungsteilnehmer beschließen, dass bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZ-STORNO = N) für Zeiten ab 01.01.2005 (ZRBG > 31.12.2004) nur der Versicherungsträger (VSTR im DSAE) 0A oder 0C anzugeben ist. Als Fehlernummer wird DBAZ038 eingeführt.

Der Einsatz des bezüglich dieser Änderungen angepassten geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt erst zum 01.12.2005.

- c) Änderungen wegen Einführung einer bundeseinheitlichen Krankenversicherungsnummer sowie Änderungen aufgrund von Fehlermeldungen der Anwender

Wegen der Einführung einer bundesweiten Krankenversicherungsnummer sowie wegen Fehlermeldungen einiger Anwender beschließen die Besprechungsteilnehmer einige Änderungen der Anlage 9 und des gemeinsamen Kernprüfprogramms. Die Einzelheiten hierzu sind aus dem Änderungsprotokoll zur Anlage 9 zu ersehen (vgl. Anlage).

Anlage

Anmerkung

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 23.02.2005 (Version 2.20).

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Mit dieser Lieferung (Stand 23.02.2005 Version 2.20) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 22./23.02.2005 angepasst.

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	Änderung der Anlage 9		
Seiten 1 - Ende	Stand und Version geändert.		
Seiten 1 - Ende	Diverse Schreibfehler und redaktionelle Änderungen.		
Seite 9	Fehlerprüfung DSKO610 erweitert: Zulässig sind auch die Umlaute in Groß- und Kleinschreibweise.	01.06.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005
Seite 11	Stellen 005 – 009; Spalte Inhalt/Erläuterung: Verfahren „KVNR“ (Vergabe Krankenversichertennummer) ergänzt. Fehlerprüfung DSMEv05 erweitert: Zulässig ist auch das Verfahren KVNR. Fehlerprüfung DSME010 neu: Das Verfahren KVNR ist nur bei Meldungen zwischen der Kranken- und der Rentenversicherung zulässig.	01.04.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005
Seite 19	Fehlerprüfung DSME128 berichtigt: Die Künstlersozialkasse (KSK) liefert für Meldezeiträume ab 01.01.2005 Meldungen mit VSTR = 0A. Die Prüfung, dass die KSK nur VSTR 0B liefern darf, ist daher zu entfernen.	01.04.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005
Seite 26	Fehlerprüfung DSME236 erweitert: Bei Meldungen aus dem Verfahren KVNR heraus ist nur der Meldegrund 99 (Vergabe einer Versicherungsnummer) zulässig.	01.04.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005
Seiten 27-31	Seitenumbrüche	-	Layout

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 35	Fehlerprüfung DSME381 und DSME386 berichtigt: Meldungen der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommunen, die Alg II zahlen, dürfen in den Feldern MM-UEBERMITTLUNG und KENZ-UNIPOST-GEPRUEFT nur die Grundstellung enthalten.	01.04.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005
Seite 36	Fehlerprüfung DSME402 neu: Meldungen der Arbeitgeber dürfen im Statuskennzeichen nur Grundstellung, 1 (Ehegatte/Lebenspartner) oder 2 (geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH) enthalten.	01.04.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005
Seite 51	Fehlerprüfung DBME128 berichtigt: Meldungen mit BYGR (ALV) = „2“ werden nur abgewiesen, wenn es sich nicht um Stornierungsmeldungen handelt.	01.06.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005
Seite 52	Fehlerprüfung DBME136 berichtigt: Die Einschränkung, dass die Künstlersozialkasse bei Meldungen an die Rentenversicherung nur die Beitragsgruppe 0200 verwenden darf, wird auf Meldungen für Zeiten vor dem 01.01.2005 beschränkt.	01.04.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005
Seite 52	Fehlerprüfung DBME139 neu: Die Künstlersozialkasse darf bei Meldungen an die Rentenversicherung für Zeiten ab dem 01.01.2005 nur die Beitragsgruppe 0100 verwenden.	01.04.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005
Seiten 53-54	Seitenumbrüche	-	Layout

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 62	Fehlerprüfung DBGB108 entfernt: Durch das KVNR-Meldeverfahren erfolgen auch Meldungen für über 90-jährige Versicherte.	01.06.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005
Seite 73	Fehlerprüfung DBVR024 neu: Meldungen mit Geburtsdaten, die mehr als 90 Jahre zurückliegen, dürfen nur bei Anfragen, ob die persönlichen Daten der/des Versicherten mit den Informationen der Rentenversicherung übereinstimmen, erfolgen.	01.04.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005
Seite 101	Beschreibung Datensatz um den Datenbaustein für die KVNR erweitert.	01.04.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005
Seite 101	Fehlerprüfungen DSQUv47 und DSQUv48 verschoben: Die Fehlerprüfungen werden aufgrund der Aufnahme des Datenbausteins DBQV verlagert.	01.04.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005
Seite 101	Stellen 173-173: Das Merkmalsfeld MM-QUITTUNG-KVNR zur Kennzeichnung, dass ein Datenbaustein DBQV vorhanden ist, wird mit den entsprechenden Fehlerprüfungen neu eingeführt.	01.04.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005
Seite 102	Stellen 026 – 031, Spalte Prüfungen: Die Anmerkung wird um die Quittierung der KVNR-Meldungen erweitert.	01.04.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005

DEÜV		
Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“		

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 104	Stellen 026 – 031, Spalte Prüfungen: Die Anmerkung wird um die Quittierung der KVNR-Meldungen erweitert.	01.04.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005
Seite 106-107	Datenbaustein DBQV-Quittung KVNR neu aufgenommen.	01.04.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005
Seiten 106 - Ende	Durch den Seitenumbruch verschieben sich die folgenden Seiten um jeweils 2. Die Seitenangaben beziehen sich auf die neue Nummerierung.	-	Layout
Seite 114	Fehlertext DSME010 neu.	01.04.2005	s. o.
Seite 116	Fehlertext DSME128 berichtigt.	01.04.2005	s. o.
Seite 119	Fehlertext DSME234 berichtigt: Das Feld Versicherungsnummer darf nur bei gleichzeitigen An- und Abmeldungen <u>für kurzfristig Beschäftigte</u> leer sein.	01.04.2005	s. o.
Seite 119	Fehlertext DSME236 berichtigt.	01.04.2005	s. o.
Seite 122	Fehlertext DSME381 berichtigt: Die Prüfung gilt auch für die Bundesagentur für Arbeit und für die Kommunen, die Alg II zahlen.	01.04.2005	Textkorrektur
Seite 122	Fehlertext DSME385 berichtigt.	01.04.2005	Fehlerkorrektur (DG = GD)
Seite 122	Fehlertext DSME386 berichtigt: Die Prüfung gilt auch für die Bundesagentur für Arbeit und für die Kommunen, die Alg II zahlen.	01.04.2005	Textkorrektur
Seite 123	Fehlertext DSME402 neu.	01.04.2005	s. o.
Seite 124	Fehlertext DSMEv05 berichtigt.	01.04.2005	s. o.
Seite 125	Seitenumbruch	-	Layout
Seite 131	Fehlertext DBME128 berichtigt.	01.06.2005	s. o.
Seite 131	Fehlertext DBME136 berichtigt.	01.04.2005	s. o.
Seite 131	Fehlertext DBME139 neu.	01.04.2005	s. o.
Seite 132	Seitenumbruch	-	Layout
Seite 146	Fehlertext DBVR024 neu.	01.04.2005	s. o.
Seite 147	Seitenumbruch	-	Layout
Seite 160	Seitenumbruch	-	Layout

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seiten 161 – Ende	Durch den Seitenumbruch verschieben sich die folgenden Seiten um jeweils 1. Die Seitenangaben beziehen sich auf die neue Nummerierung.	-	Layout
Seite 161	Fehlernummer DSQUv50 in DSQUv51 berichtigt.	01.04.2005	Fehlernummer wurde für Prüfung DBQV benötigt.
Seite 161	Fehlernummer DSQUv48 in DSQUv50 berichtigt und Fehlertext berichtigt.	01.04.2005	Fehlerprüfung wurde verlagert.
Seite 161	Fehlertexte DSQUv45 und DSQUv46 berichtigt.	01.04.2005	s. o.
Seite 161	Fehlertexte DSQUv47, DSQUv48 und DSQUv49 neu.	01.04.2005	s. o.
Seite 161	Fehlertext DSQUv50 berichtigt.	01.04.2005	s. o.
Seite 162	Fehlertext DBQDv02 berichtigt.	01.04.2005	Fehlerkorrektur
Seite 163	Fehlertexte DBQKv01 und DBQKv02 berichtigt.	01.04.2005	Fehlerkorrektur
Seite 164	Fehlertexte DBQV neu.	01.04.2005	s. o.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 22./23.02.2005

5. Änderung der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Zulassung der Beitragsgruppe „1“ zur Rentenversicherung für Personengruppe 143
-

- 316.522 -

Seelotsen (Personengruppenschlüssel 143) sind rentenversicherungspflichtige Selbständige, für die Meldungen nach § 28a SGB IV zu erstatten sind (§ 191 SGB VI).

Die Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sieht bisher für den Personengruppenschlüssel 143 (Seelotse) nur die Beitragsgruppe „2“ zur Angestelltenversicherung vor. Durch die Organisationsreform der Rentenversicherung ist auch die Beitragsgruppe „1“ zuzulassen.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen bei Personengruppenschlüssel 143 eine Erweiterung der Anlage 16 (vgl. Anlage) um die Beitragsgruppe „1“ zur Rentenversicherung. Die Beitragsgruppe „2“ zur Rentenversicherung bleibt für Meldezeiträume vor dem 01.01.2005 bis auf Weiteres bestehen. [Die Änderung des gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt zum Auslieferungstermin 01.06.2005.](#)

Anlage

Anlage 16

Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln

Personengruppe	Beitragsgruppe			
	KV	RV	ALV	PV
101 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	0, 1, 2, 3, 6, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
102 Auszubildende	0, 1, 3, 4, 9	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
103 Beschäftigte in Altersteilzeit	0, 1, 2, 3, 4, 9	0, 1, 2	0, 1, 2	0, 1, 2
104 Hausgewerbetreibende	0	1, 3	0	0
105 Praktikanten	0, 1, 2	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
106 Werkstudenten	0, 6	1, 2, 3, 4	0	0
107 Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen	0, 1, 2, 3	0, 1, 2, 3, 4	0, 1	0, 1, 2
108 Bezieher von Vorruhestandsgeld	0, 3, 4, 9	0, 1, 2	0	0, 1, 2
109 Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	0, 1, 3, 6	0, 1, 2, 5, 6	0, 1, 2	0, 1, 2
110 Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	0	0	0	0
111 Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen	0, 1, 2, 3	1, 2	0, 1	0, 1, 2
112 Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft	0, 4	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
113 Nebenerwerbslandwirte	0, 1, 3, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
114 Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt	5	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0
116 Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG	0, 3	0, 1, 2	0	0, 1, 2

Personengruppe	Beitragsgruppe			
	KV	RV	ALV	PV
118 Unständig Beschäftigte	0, 1, 2, 3, 9	1, 2, 3, 4	0	0, 1, 2
119 Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	0, 3, 9	3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
140 Seeleute	0, 1, 2, 3, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
141 Auszubildende in der Seefahrt (mit Arbeitsentgelt)	1	1, 2	0, 1	1, 2
142 Seeleute in Altersteilzeit	0, 1, 3, 9	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
143 Seelotsen	0	1, 2	0	0
149 In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	0, 3, 9	3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 22./23.02.2005

6. Gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Aufnahme einer Übersicht über die DEÜV-Datenannahmestellen der Spitzenverbände der Krankenkassen als neue Anlage 17 zum Rundschreiben
-

- 316.4 -

Um bei Änderungen bezüglich der Datenannahme von DEÜV-Meldungen schneller und flexibler reagieren zu können, schlagen die Spitzenverbände der Krankenkassen im Rahmen der Überarbeitung der Gemeinsamen Grundsätze für die Zulassung zum automatisierten Meldeverfahren und für die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV vor, die als Anlage 4 geführte Übersicht der Annahmestellen von Meldungen nach der DEÜV aus diesen Grundsätzen herauszunehmen und ergänzt um die Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Datenannahmestellen als Anlage 17 in das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufzunehmen.

Für eine solche Verfahrensweise spricht die Tatsache, dass bei Änderungen in der Übersicht über die Annahmestellen eine Anhörung der Arbeitgeberverbände zukünftig nicht mehr erforderlich wird. Die Pflege der neuen Anlage 17 obliegt dem AOK-Bundesverband, der bei Änderungen durch den betroffenen Spitzenverband der Krankenkassen entsprechend zu informieren ist.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen dem Vorschlag zu und beschließen die Aufnahme einer Aufstellung der ~~Annahmestellen~~-Datenannahmestellen von Meldungen nach der DEÜV als Anlage 17 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (vgl. Anlage).

Anlage

Anlage zu Punkt 6

Anlage 17

Datenannahmestellen von Meldungen nach der DEÜV, DÜBAK und von Beitragsnachweisen

Betriebs- Nummer	DEÜV-Annahmestelle	Straße bzw. Postfach	Postanschrift		Kontaktadresse bei der Datenannahmestelle	E-Mail-Adresse für die Datenannahme
			PLZ	Ort		
64672791	AOK Baden-Württemberg DAV AOK Baden-Württemberg *)	Schwarzwaldstraße 39	77933	Lahr	Tel.: 07821/937-279 E-Mail: Wolfgang.Gockler@bw.aok.de	da@dta.aok.de
87880235	AOK Bayern DAV AOK Bayern *)	Postfach 200162 Villastraße 5	93060	Regensburg	Tel.: 0941/79606-341 E-Mail: Lydia.Sturm@by.aok.de Tel.: 0941/79606-335 E-Mail: Gerhard.Fischer@by.aok.de	da@dta.aok.de
20158137	AOK Bremen/Bremerhaven AOK-RZ Bremen *)	Postfach 107963 Bürgerm.-Smidt-Str. 95	28079 28195	Bremen Bremen	Tel.: 0421/1761-426 dav@hb.aok.de	da@dta.aok.de
29720865	AOK Niedersachsen AOK-RZ Bremen *)	Postfach 107963 Bürgerm.-Smidt-Str. 95	28079 28195	Bremen Bremen	Tel.: 0421/1761-426 dav@hb.aok.de	da@dta.aok.de
47860681	AOK Hessen AOK Saarland AOK Thüringen ARGE AOK-RZ Mitte *)	Fünftenweg	34613	Schwalmstadt	Tel.: 06691/736-130 E-Mail: Guenter.Eckhardt@rzam.aok.de Tel.: 06691/736-139 E-Mail: Harald.Boss@rzam.aok.de	da@dta.aok.de
51605725	AOK Rheinland-Pfalz AOK Rheinland-Pfalz DAV	Rizzastraße 11	56068	Koblenz	Tel.: 0261/3904-760 E-Mail: Helmut.Schoefer@rp.aok.de	da@dta.aok.de
01000251	AOK Mecklenburg-Vorpommern AOK Hamburg AOK Schleswig-Holstein ARGE AOK-IS Nord *)	Alfred-Lythall-Straße 2	17033	Neubrandenburg	Tel.: 0395/554-3602 E-Mail: Manfred.Zimmermann@mv.aok.de	da@dta.aok.de
34364249	AOK Rheinland AOK Rheinland Geschäftsbereich EDV *)	Machabäerstraße 19-27	50668	Köln	0221/1618-1708 E-Mail: guenter.schoelgens@rla.aok.de	da@dta.aok.de
05174740	AOK Sachsen DAV AOK Sachsen *)	Sternplatz 7	01067	Dresden	Tel.: 0351/8149-11623 (Frau Steinbronn) dta@sac.aok.de	da@dta.aok.de
01000262	AOK Berlin AOK Brandenburg AOK Sachsen-Anhalt AOK ISC Teltow *)	Potsdamer Str. 20	14510	Teltow	Tel.: 03328/452825 (Frau Lukas)	da@dta.aok.de
33526082	AOK Westfalen-Lippe Geschäftsbereich Datenverarbeitung *)	Nortkirchenstraße 103-105	44263	Dortmund	Technik: Tel.: 0231/4193-654 E-Mail: ralf.luecke@wl.aok.de Fachlich: Tel.: 0231/4193-316 E-Mail: heribert.ruppel@wl.aok.de	da@dta.aok.de
98000006	Bundesknappschaft **) Allg. Meldeverfahren		44781	Bochum	Tel.: 0201/384-79100 Fax: 0201/384-71015 joerg.laar@bundesknappschaft.de	dav01@b2b.mailorbit.de
98094032	Bundesknappschaft **) Knappsch. Meldeverfahren		44781	Bochum	wie vor	dav01@b2b.mailorbit.de

Betriebs- Nummer	DEÜV-Annahmestelle	Straße bzw. Postfach	Postanschrift		Kontaktadresse bei der Datenannahmestelle	E-Mail-Adresse für die Datenannahme
			PLZ	Ort		
35382142	Betriebskrankenkassen BKK Bundesverband	Kronprinzenstraße 6	45128	Essen	Tel.: 0201/179-1717 Fax: 0201/179-1672 E-Mail: deuev@bkk-bv.de	ag@bkk-bv.de
37912580	Innungskrankenkassen **) IKK-Bundesverband	Friedrich-Ebert-Straße 3 (Technologiepark)	51429	Bergisch-Gladbach	Tel.: 02204/44-225 Fax: 02204/44 66-225 E-Mail: manfred.wiche@bv.ikk.de Tel.: 02204/44-209 Fax: 02204/44 66-209 E-Mail: hans-juergen.zimmermann@bv.ikk.de	dav01@b2b.mailorbit.de
47056789	Landwirtschaftliche Krankenkassen **) Bundesverband der landw. Krankenkassen	Weißensteinstraße 72	34131	Kassel	Technik: Tel.: 0561/9359-254 E-Mail: Ulrich.Willeke@bv.lsv.de Tel.: 0561/9359-295 E-Mail: Martin.Skotarek@bv.lsv.de Fax: 0561/9359-270 Fachlich: Tel: 0561/9359-111 Fax: 0561/9359-140 E-Mail: Manfred.Hodeck@bv.lsv.de	dav01@b2b.mailorbit.de
99086875	See-Krankenkasse	Reimertswiete 2	20457	Hamburg	Technik: Tel.: 040-36137-276 Fax: 040-36137-273 E-Mail: hagen.staude@see-bg.de Fachlich: Tel.: 040/36137-625 Fax: 040-36137-508 E-Mail: ruediger.bieck@see-bg.de	meldungen.see-kk@see-bg.de
15451439	Ersatzkassen **) Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.	Frankfurter Str. 84	53721	Siegburg	Technik: (DEÜV) Tel.: 02241/108-301 (Herr Vöbel) Fax: 02241/108-248 E-Mail: mv.arbeitgeber@vdak-aev.de (DÜBAK, Beitragsnachweise) Tel.: 02241/108-235 Fax: 02241/108-248 E-Mail: iris.gronewald@vdak-aev.de Fachlich: Tel.: 02241/108-250 Fax: 02241/108-403 E-Mail: ralf.stockhaus@vdak-aev.de	dav01@b2b.mailorbit.de

*) sind Daten an AOKs mit unterschiedlichen Datenannahmestellen zu übermitteln, kann eine Annahmestelle der AOKs ausgewählt werden

**) Datenannahme per DFÜ erfolgt über: T-Systems, mailto: dav01@b2b.mailorbit.de

Anmerkung:

Bei anderen Verfahren als E-Mail, z. B. FTAM, setzen Sie sich bitte vor der ersten Datenübermittlung mit der zuständigen Datenannahmestelle in Verbindung.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 22./23.02.2005

7. Änderungen der Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK)
-

- 366.1 -

Im Rahmen der Programmwartung der Prüfroutinen für das DÜBAK-Verfahren sind einige Anregungen an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) herangetragen worden. Die Ergebnisse sind in die Anlage 1 zum obigen Rundschreiben eingepflegt worden. Die Änderungen ergeben sich aus den Ausführungen im Änderungsprotokoll (vgl. Anlage).

Die Besprechungsteilnehmer beschließen den Inhalt und die Prüfkriterien anhand des Änderungsprotokolls und der vorgelegten Anlage 1 zum gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung (Datenübermittlung Bundesagentur für Arbeit/Krankenkassen – DÜBAK).

Anlage

Anmerkung

Die geänderte Anlage 1 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung zum Gemeinsamen Rundschreiben zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) in der Fassung vom 23.02.2005 (Version 1.04) und daher hier nicht beigefügt.

	DÜBAK	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens „DÜBAK-Meldeverfahren“	

Mit dieser Lieferung (Stand 23.02.2005 Version 1.04) wird die Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit bzw. den kommunalen Leistungsträgern und den Krankenkassen (Datenübermittlung BA/Kommunen – DÜBAK) an die Beschlüsse der Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 17./18.11.2004 und 22./23.02.2005 angepasst.

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	Anlage 1 Rundschreiben „DÜBAK-Verfahren“		
Seiten 1 - Ende	Stand und Version geändert.	-	-
Seite 1	Stellen 005-009, Spalte „Inhalt/Erläuterung“ zum Verfahrensmerkmal „WDTKV“ um die Kommunen ergänzt.	-	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005
Seite 1	Fehlerprüfung VOSZv20 erweitert: Der erste Teil der Prüfung (Bei Dateien der Bundesagentur....) gilt nicht für das Verfahrensmerkmal „WDTKV“.	01.06.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005
Seite 3	Fehlerprüfung DSBAv10 erweitert: Die Prüfung gilt nicht für das Verfahrensmerkmal „WDTKV“.	01.06.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005
Seite 3	Fehlerprüfung DSBAv15 erweitert: Die Prüfung gilt auch für die Meldungen von den Kommunen.	01.06.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005

	DÜBAK	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens „DÜBAK-Meldeverfahren“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 10	Fehlerprüfung DSBA365 erweitert: Die Prüfung gilt auch für das Verfahrensmerkmal „WDTKV“.	01.06.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005
Seite 14	Fehlerprüfung DBBA260 erweitert: Die Prüfung gilt auch für den Beendigungsgrund 81.	01.06.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005
Seite 15	Fehlerprüfungen DBBA290, DBBA310 und DBBA385 erweitert: Die Prüfungen gelten auch für den Beendigungsgrund 81.	01.06.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005
Seite 16	Fehlerprüfungen DBBA374, DBBA404 und DBBA435 erweitert: Die Prüfungen gelten auch für den Beendigungsgrund 81.	01.06.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005
Seite 17	Fehlerprüfungen DBBA455 und DBBA475 erweitert: Die Prüfungen gelten auch für den Beendigungsgrund 81.	01.06.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005

	DÜBAK	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens „DÜBAK-Meldeverfahren“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 18	Fehlerprüfung DBBA580 erweitert: Die Prüfung gilt auch für den Beendigungsgrund 81.	01.06.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005
Seite 22	Fehlerprüfungen DBBA764 und DBBA774 erweitert: Die Prüfungen gelten auch für den Beendigungsgrund 81.	01.06.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005
Seite 23	Fehlerprüfung DBNA007 berichtigt: Im DÜBAK-Verfahren muss der Familienname aus mindestens 2 Buchstaben bestehen.	01.06.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 24	Fehlerprüfung DBNA029 berichtigt: Im DÜBAK-Verfahren muss der Vorname aus mindestens 2 Buchstaben bestehen.	01.06.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 17./18.11.2004
Seite 32	Fehlerprüfung DBBB190 berichtigt: In der Beitragsgruppe-KV (Stelle 1) ist auch die Kennzeichnung „3“ (ermäßigter Beitragsatz) zulässig.	01.06.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005
Seite 48	Fehlertexte DBBA260, DBBA290 und DBBA310 berichtigt.	01.06.2005	s. o.
Seite 49	Fehlertexte DBBA358, DBBA374, DBBA404 und DBBA435 berichtigt.	01.06.2005	s. o.

	DÜBAK	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 1 des gemeinsamen Rundschreibens „DÜBAK-Meldeverfahren“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 50	Fehlertexte DBBA455 und DBBA475 berichtigt.	01.06.2005	s. o.
Seite 51	Fehlertext DBBA580 berichtigt.	01.06.2005	s. o.
Seite 53	Fehlertext DBBA764 berichtigt.	01.06.2005	s. o.